



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

Richtlinie

**Zur Festlegung der periodischen Kontrollen und
Prüfungen von Fahrgastschiffen
nach Artikel 50 der Verordnung vom 14. März 1994
über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen für
den gewerbsmässigen Personentransport
(Schiffbauverordnung, SBV, SR 747.201.7)**

(Richtlinie «Periodische Prüfungen»)

Aktenzeichen: BAV-513.5-5/7/1
Datum: 01.08.2025
Version: 2

Diese Richtlinie dient der Vereinheitlichung des Umfangs und der Art der periodischen Prüfungen und der Konkretisierung der anwendbaren Verordnung und Ausführungsbestimmungen.



Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr
Autor:	Sektion Schifffahrt
Verteiler:	
Sprachfassungen:	D (Original), F, I

BAV interne Dokumentenlenkung

Q-Plan Stufe:	RL, extern
QM-SI-Anbindung:	Dokumentenliste MS-sf
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	BAV-513.5 – Richtlinien entwickeln

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2025 in Kraft; sie ersetzt die Richtlinie Periodische Prüfungen vom 1. Juni 2011.

Bundesamt für Verkehr

Bruno Revelin
Abteilungschef Sicherheit a.i.

Barbla Etter
Sekretärin Schifffahrt

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
0	01/05/2004	H-J. Gottet	Erste Fassung	Abgelöst
1	01/06/2011	H-J. Gottet		Abgelöst
2	01/08/2025	Sektion Schifffahrt		In Kraft

* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Zweck der Richtlinie	4
3	Geltungsbereich.....	4
4	Rechtliche Grundlagen.....	4
5	Die periodische Prüfung.....	5
5.1	Art der periodischen Prüfung	5
5.2	Berechtigung eine periodische Prüfung auszuführen	5
6	Der Prüfbericht	5
6.1	Unterzeichnung des Prüfberichts	5
6.2	Aufbewahren des Prüfberichts	6
7	Meldung an das Bundesamt für Verkehr.....	6
8	Nachprüfungen.....	6
8.1	Durch das Bundesamt für Verkehr.....	6
8.2	Durch das Schifffahrtsunternehmen.....	6
9	Vertraulichkeit	6

Anhänge

- 1) Art der periodischen Prüfungen
- 2) Prüfbericht

1 Vorwort

Die Schifffahrtsunternehmen müssen nach Artikel 49 der SBV¹ ihre Schiffe und Anlagen so instand halten und erneuern, dass die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) überprüft grundsätzlich mit Audits und Betriebskontrollen, ob und wie die Unternehmen diese Aufgabe vollziehen. Ein zentrales Element bei der Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch die Schifffahrtsunternehmen sind die periodischen Prüfungen. Das BAV erachtet es als wichtig, dass der Mindestumfang dieser Prüfungen festgelegt ist. Um die fachgemäße Vornahme zu überprüfen, behält sich das BAV vor, an einzelnen Prüfungen teilzunehmen.

2 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Vereinheitlichung des Umfangs und der Art der periodischen Prüfungen und der Konkretisierung der anwendbaren Verordnung und Ausführungsbestimmungen, und zwar unabhängig davon, ob diese Prüfungen durch Mitarbeiter des BAV oder andere Inspektoren (z.B. Werft oder externen Sachverständigen) ausgeführt werden.

Dieser Richtlinie kommt nicht der Rang einer Verordnung zu, sie ist aber verbindlicher als eine blosse Empfehlung. Abweichungen sind zulässig, sofern das von Verordnung, Ausführungsbestimmungen und Richtlinie verfolgte Ziel auf andere Weise erreicht wird. Befolgt die Schifffahrtsunternehmung die Richtlinie, besteht für sie Gewissheit, dass das BAV den Umfang und die Art der periodischen Prüfungen in methodischer Hinsicht akzeptiert. Andernfalls trägt die Schifffahrtsunternehmung das Risiko, dass ihr dieser Nachweis nicht gelingt.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Umfang der periodischen Prüfungen sowie das Vorgehen bei den periodischen Prüfungen von Fahrgastschiffen der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen.

4 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 50 Absatz 1 der SBV sorgen die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen für die termin- und fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen.

Für jedes Schiff eines öffentlichen Schifffahrtsunternehmens ist ein Schiffsbuch zu führen, in dem die Ergebnisse der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen sowie die Instandhaltungsarbeiten und Renovationen einzutragen sind (Artikel 50 Absatz 2 der SBV).

Nach Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur SBV (AB-SBV) zu Artikel 50 SBV ist das Unternehmen für den ausreichend sicheren Zustand seiner Schiffe und Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich. Es veranlasst eigenverantwortlich die notwendigen periodischen Überprüfungen und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten.

Die Pflicht zur Vornahme von periodischen Prüfungen beginnt mit der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme eines Schiffes.

Die periodischen Prüfungen des Schiffskörpers werden durch das Unternehmen, einen von ihm beauftragten Sachverständigen oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt. Das Unternehmen zeigt den Zeitpunkt der periodischen Überprüfung dem Bundesamt für Verkehr in der

¹ Verordnung vom 14. März 1994 über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV; SR 747.201.7)

Regel mindestens 30 Tage vorher an. Das BAV ist berechtigt, einer Prüfung beizuwohnen. Das Unternehmen stellt dem BAV unaufgefordert eine Kopie des Prüfberichtes zu.

5 Die periodische Prüfung

Unter periodischen Prüfungen versteht man sämtliche Kontrollen, Inspektionen und Überprüfungen, die in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden müssen, um die Betriebssicherheit eines Fahrgastschiffes zu gewährleisten. Die verschiedenen Zeitabstände der periodischen Prüfungen richten sich nach AB-SBV zu Art. 50.

Die periodisch zu prüfenden Bereiche, Baugruppen, Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen eines Schiffes sind im Berichtsformular wiedergegeben (Anhang 2).

5.1 Art der periodischen Prüfung

Die Art der periodischen Prüfung oder Überprüfung kann nicht pauschal festgelegt werden. Eine Grundvoraussetzung für den Sachverständigen ist, dass dieser bereits über Erfahrung bei der Prüfung von Schiffen verfügt und diese dann auch einsetzt. Anhang 1 gibt in diesem Zusammenhang eine Übersicht und Kriterien für die zu inspizierenden Teile und führt die dazu notwendigen Werkzeuge auf.

5.2 Berechtigung eine periodische Prüfung auszuführen

Für verschiedene Bereiche resp. Anlagen eines Schiffes sind die Sachverständigen bereits durch einschlägige Verordnungen und Richtlinien bestimmt.

Aus Artikel 13 der SBV ergibt sich, dass zur periodischen Prüfung Personen und Betriebe befugt sind, welche über die, für die fachgerechte Prüfung und Instandhaltung, notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen sowie Messgeräte verfügen. Die Instandhaltung / Inspektion der einzelnen Komponenten ist von der jeweils verantwortlichen Person schriftlich zu bestätigen.

Zur Durchführung der Abgasnachuntersuchung an Dieselmotoren sind Personen und Betriebe befugt, welche über die, für die fachgerechte Abgasnachuntersuchung, notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen (vgl. Artikel 10 der AB-VASm² zu Ziffer 13 VASm³).

Abgasnachuntersuchungen und periodische Kontrollen der Partikelfiltersysteme dürfen nur von Personen und Betrieben vorgenommen werden, die von der zuständigen Behörde dafür zugelassen sind.

6 Der Prüfbericht

Der Prüfbericht führt alle zu überprüfenden Bereiche, Baugruppen, Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen eines Schiffes auf, welche einer periodischen Prüfung unterliegen. Form und Umfang des Prüfberichts sind in Anhang 2 wiedergegeben.

6.1 Unterzeichnung des Prüfberichts

Der Prüfbericht darf nur vom technischen Verantwortlichen (i.d.R. der Werftchef) des Schifffahrtsunternehmens oder dem externen Sachverständigen unterzeichnet werden.

² Ausführungsbestimmungen zur VASm

³ Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.3)

6.2 Aufbewahren des Prüfberichts

Der Prüfbericht ist für jedes Schiff mindestens einmal pro Jahr auszufüllen und vom Schifffahrtsunternehmen an geeigneter Stelle (z.B. Schiffsbuch) aufzubewahren und dem BAV auf Verlangen, z.B. im Rahmen der Audits, vorzuweisen. Das BAV empfiehlt, die Prüfberichte mindestens über eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

7 Meldung an das Bundesamt für Verkehr

Die Ergebnisse von periodischen Prüfungen, welche auf dem Prüfbericht mit „x an BAV“ gekennzeichnet sind, müssen dem BAV unaufgefordert übermittelt werden. Geben die Ergebnisse der übrigen periodischen Prüfung Anlass zur Vermutung, dass die Betriebssicherheit des Schiffes gefährdet ist oder aussergewöhnliche Reparaturarbeiten notwendig werden, so ist dem Bundesamt sofort darüber Meldung zu machen.

8 Nachprüfungen

8.1 Durch das Bundesamt für Verkehr

Das BAV ist bei begründeten Zweifeln dazu berechtigt, eine nachträgliche Prüfung durchzuführen oder anzurufen.

8.2 Durch das Schifffahrtsunternehmen

Wird das Schifffahrtsunternehmen vom BAV aufgefordert eine nachträgliche Prüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, so ist über das Ergebnis dieser Nachprüfung dem Bundesamt Meldung zu machen.

9 Vertraulichkeit

Die, mit der periodischen Prüfung befassten Mitarbeiter des BAV unterstehen bezüglich der vom Schifffahrtsunternehmen eingereichten Berichte dem Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis gemäss dem Bundespersonalgesetz⁴. Berichte betreffend Audits, Betriebskontrollen und Inspektionen des Bundesamtes für Verkehr unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsgesetz.⁵

⁴ Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)

⁵ Siehe Art. 15b des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201)

1 Art der periodischen Prüfung

Anlässlich der periodischen Prüfung müssen alle Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Bauteile, oder sonstige Einrichtungen auf ihre einwandfreie Funktion hin überprüft werden. Die Prüfung ist so vorzunehmen, dass berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass der Gegenstand die Einsatzdauer bis zur nächsten Prüfung unbeschadet übersteht und keine Gefährdung, weder für Personen, Material noch für die Umwelt, entstehen kann.

Die folgende Liste umfasst auszuführende Prüfungen und Wartungsarbeiten an Baugruppen, Ausrüstungsgegenständen oder Komponenten, sofern sich diese an Bord befinden. Der Inhalt des Prüfberichts (Anhang 2) entspricht dem Inhalt der folgenden Liste. Sind weitere sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände oder Komponenten eingebaut bzw. vorhanden, so sind diese ebenfalls zu prüfen. Wenn ein Hersteller eines Ausrüstungsgegenstandes oder dieser Komponente andere Prüfungen bzw. Prüfungsintervalle vorschreibt, so sind diese zu beachten.

2 Dokumente, Zertifikate

Stabilitätsunterlagen	Überprüfung des Leergewichts des Schiffes	
Kompassbuch	Prüfung der Aktualität durch das Unternehmen	
Abgaswartungsdokument	Prüfung / Wartung durch eine von der zuständigen Behörde autorisierte Fachwerkstatt und Person	
Fest installierte Feuerlöschanlagen und Brandmeldeeinrichtungen	Prüfung durch eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt, die vom Land, in dem sie Ihren Firmensitz hat, für die Planung, Installation und Wartung von Feuerlöschanlagen und Brandmeldeeinrichtungen zugelassen ist	
Flüssiggasanlage	Prüfung durch Flüssiggas-Kontrolleur gemäss EKAS Richtlinie Nr. 6517	
Kesselanlage	Prüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle	
Elektrische Anlage	Prüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle	
Küche / Trinkwasser	Prüfung durch das kantonale Lebensmittelinspektorat	
Brenner (Kessel / Heizung)	Inspektion durch den Feuerungskontrolleur	
Druckluftbehälter	Prüfung durch eine anerkannte Inspektionsstelle	
Lifte	Prüfung durch fachkundige Person gemäss Aufzugsverordnung (AufzV, SR 930.112) und SIA Norm 370.001	

3 Schiffskörper

Schale aussen	Prüfung der/auf Korrosion, Unterwasseranstrich, Beschädigungen, Nietverbindungen, Dichtheit, allenfalls unter Einsatz von Ultraschallmessgeräten oder ähnlichen Prüfverfahren	
Schale innen	Prüfung der/auf Korrosion, Nietverbindungen, Dichtheit, allenfalls unter Einsatz von Ultraschallmessgeräten oder ähnlichen Prüfverfahren	
Decks / Böden	Prüfung der/auf Festigkeit, Korrosion, Verwitterung, Dichtheit	
Schotttüren / Bullaugen	Prüfung des/der Schliessmechanismus, Dichtung, Endschalter	
Wände / Schotte (ohne Aufbauten)	Sichtprüfung der/auf Korrosion, Dichtheit, Durchführungen	
Decken / Dächer / Planen	Prüfung der/auf Dichtheit, Befestigung, Wasserabläufe	

versenkbare Fenster	Prüfung der Dichtung, Wasserabläufe	
Türen	Prüfung der Dichtung, Funktionskontrolle	
Fender / Schanzkleid	Prüfung der/auf Befestigung, Korrosion, Verwitterung, Deformation	

4 Ausrüstung

Steueranlage / Ruderanlage / Notsteuer	Prüfung der Funktionsfähigkeit, Befestigungen, hydr. Dichtungen	
Ankeranlage / Kettenkasten	Prüfung der Funktionsfähigkeit, Befestigungen, Kettenglieder, Korrosion, Verwitterung, Entwässerung	
Lenzanlage / Feuerlöschanlage / Feuerlöscher	Prüfung der/auf Funktionsfähigkeit, Fördermenge, Dichtheit, Wartungsintervalle, Zustand der Schläuche und des Strahlrohrs	
Rettungsmaterial	Prüfung auf Vollständigkeit, Zustand, Funktionsfähigkeit, Wartungsintervall	
Luken	Prüfung des Schliessmechanismus, Dichtung, Wasserabläufe, Korrosion	
Treppen / Leitern / Geländer	Prüfung der Befestigungen, auf Beschädigungen	
Schutz vor Lärm und Vibrationen	Prüfung der Befestigung, Silentblöcke	
Thermische Isolationen	Prüfung der Befestigung, des Zustands	
Anstriche / Korrosionsschutz	Prüfung auf Beständigkeit, Deckung	

5 Antriebsanlage

Hauptmotoren / Dampfmaschine	Wartung gemäss Herstellerangaben, Bestätigung der Abgasnachuntersuchung, Prüfung der Abdeckung rotierender Teile	
Hilfsmotoren	Wartung gemäss Herstellerangaben, Prüfung der Abdeckung rotierender Teile	
Abgasanlage	Prüfung der/auf Befestigungen, Dichtheit, Wärmeisolation, Korrosion, Dichtheit, Schott- und Aussenhaut-Durchführungen	
Getriebe / Kupplung	Ölwechsel, Prüfung von Spiel, Kraftschluss, Abdeckungen	
Welle / Wellenlager / Wellenbremse	Prüfung auf/der Lagerspiel, Verschleiss, Abdeckungen	
Propeller / Schaufelräder	Prüfung auf Beschädigungen	
Kühlwassersystem	Prüfung der/auf Umwälzpumpen, Befestigungen, Vibration, Dichtheit	
Schmierölsystem	Prüfung des/der Öl-Zustandes, Menge, Dichtheit	
Brennstoffsysteem	Prüfung der Peileinrichtung, Förderpumpen, Menge, Dichtheit, Schnellschlussventile, Überfüllsicherung	

6 Ver- und Entsorgung

Seewasser / Brauchwasser	Prüfung der/auf Filter, Förderpumpen, Korrosion, Dichtheit	
Fäkalienanlage	Prüfung der/auf Pumpe, Ventile, Abdichtung, Reinigung, Korrosion, Entlüftung, Dichtheit	
Lüftungsanlage	Prüfung der/auf Funktion, Befestigungen, Lüfter, Vibration, Absperreinrichtung	
Heizungsanlage	Prüfung der/auf Umwälzpumpen, Befestigungen, Vibration, Dichtheit	
Kühlanlage	Prüfung der Funktionsfähigkeit	
Notbeleuchtung / Batterien	Prüfung der Funktionsfähigkeit	
Beleuchtung	Prüfung der Funktionsfähigkeit	

7 Schiffsführung / Überwachung

Signale	Prüfung auf Funktionsfähigkeit,	
Ausrüstung	Prüfung auf/der Vollständigkeit, Sauberkeit, Unverschrheit und Funktionsfähigkeit der(s) Leckstopfmaterials, Ersatzlichter, Tauwerk, Bootshaken, Hebeisen, Wassereimer, Decken, Werkzeuge, Kompass, Stoppuhr, Radargerät u. Wendezeiger, etc.	
Fernsteuerungen vom Steuerstand	Prüfung der Funktion	
Überwachung Schiff (Schotttüren/ Brandmelder/Bilgealarm)	Prüfung der Funktion, Lampengläser, Leuchtkörper	
Überwachungskameras	Prüfung der Funktion, Leuchtstoffschicht (Monitor), Steuerung	
Lautsprecheranlage / Gegensprechanlage	Prüfung der Funktion, Verständlichkeit	
Schilder	Prüfung der Lesbarkeit, Vollständigkeit	

Prüfbericht

Der Prüfbericht wird den Schifffahrtsunternehmen in elektronischer Form als Datei auf einem geeigneten Speichermedium abgegeben. Diese Gestaltungsvorgabe ist ein geschütztes Dokument und kann/soll nur in den dafür vorgesehenen Feldern (Blöcke) bearbeitet werden. Während im Bereich A die entsprechenden Feldern nur anzukreuzen bzw. mit dem Visum des Prüfenden zu versehen sind, können in den Feldern des Bereichs B ganze Textpassagen eingegeben werden.

Prüfbericht über die periodische Prüfung

vom:

des Schiffs:

der:

durch:

Prüfung

A	Bereich	an BAV ¹	kontrolliert			Massnahmen	
			Fällig- keit	in O.	nicht in O.	nötig	erwähnt in B
00	Dokumente						
01	Nautische Dokumente						
011	Schiffsausweis						
012	Kompassbuch mit Deviationsabelle						
013	Protokoll der Überprüfung des Leerschiffsgewichts	X					
02	Abgaswartungsdokument	X					
02a	Partikelfiltermessung	X					
03	Inspektions- und Sicherheitsnachweise						
031	Brandmeldeanlage	X					
032	Festinstallierte Feuerlöschanlage	X					
033	Flüssiggasanlage	X					
034	Kesselanlage						
035	Elektrische Anlage	X					
036	Küche / Trinkwasser						
037	Brenner (Kessel / Heizung)						
038	Druckluftbehälter	X					
039	Lifte						

¹ Prüfberichte von Bereichen, die mit einem X gekennzeichnet sind, müssen dem BAV unmittelbar nach Abschluss der Prüfung eingereicht werden.

A	Bereich	an BAV	kontrolliert		Massnahmen		
			Fällig- keit	in O.	nicht in O.	nötig	erwähnt in B
10	Schiffskörper						
11	Schale aussen	X					
12	Schale innen	X					
13	Decks / Böden						
14	Schotttüren / Bullaugen						
15	Wände (ohne Aufbauten)						
16	Decken / Dächer / Planen						
17	versenkbare Fenster						
18	Türen						
19	Fender / Schanzkleid						
20	Ausrüstung						
21	Steueranlage						
22	Ankeranlage						
23	Lenzanlage / Feuerlöschanlage						
24	Rettungsmaterial						
25	Luken						
26	Treppen / Leitern / Geländer						
27	Schutz vor Lärm und Vibrationen						
28	Thermische Isolationen						
29	Anstriche						
30	Antriebsanlage						
31	Hauptmotoren / Dampfmaschine						
32	Hilfsmotoren						
33	Abgasanlage						
34	Getriebe / Kupplung						
35	Welle / Wellenlager / Wellenbremse						
36	Propeller / Schaufelräder						
37	Kühlwassersystem						
38	Schmierölsystem						
39	Brennstoffsystem						
40	Ver- und Entsorgung						
41	Seewasser / Brauchwasser						
42	Fäkalienanlage						
43	Lüftungsanlage						
44	Heizungsanlage						
45	Kühlanlage						
46	Notbeleuchtung / Batterien						
47	Beleuchtung						
50	Schiffsführung / Überwachung						
51	Signale						
52	Ausrüstung						
53	Fernsteuerungen vom Steuerstand						

54	Überwachung Schiff (Schotttüren/ Rauch)							
----	--	--	--	--	--	--	--	--

A	Bereich	an BAV	kontrolliert			Massnahmen		verant- wortlich
			Fällig- keit	in O.	nicht in O.	nötig	erwähnt in B	
55	Überwachungskameras							
56	Lautsprecheranlage / Gegensprechan- lage							
57	Schilder							

Bemerkungen / Massnahmen

B	Bereich	Termin
00	Allgemeines	
10	Schiffskörper	
11	<u>Schale aussen</u>	
12	<u>Schale innen</u> Raum 1: Raum 2: Raum 3: Raum 4: Raum ..	
20	Ausrüstung	
30	Antriebsanlage	

40	Ver- und Entsorgung	

50	Schiffsführung	

Ort und Datum

Stempel / Unterschrift

Beilage(n):

Kopie z.K. an: